

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 28. August 1850.)

An die Stelle des aus Gesundheitsrücksichten die Wahl zum Mitglied der Kommission für Revision des Gesetzes über Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung der eidgenössischen Armee ablehnenden Hrn. Oberst Vuol in Chur ist Hr. Wurstemberger, Oberstlieutenant im eidgenössischen Artilleriestabe, gewählt worden.

Der zwischen den Regierungen von Aargau und Uri waltende Streit betreffend die Heimathlose Johanna Walker, uneheliche Tochter der J. Walker, wird dem Bundesgerichte überwiesen.

Die Anregung des der Bundesversammlung beförderlich vorzulegenden Gesetzentwurfes über die Feststellung der Mannschäfts- und Geldskala der Eidgenossenschaft, gibt dem Departement des Innern Veranlassung zu eröffnen, daß zwar in Bezug auf den einen Faktor dieser Operation, die Volkszählung, noch einzelne Berichtigungen von Seite der Kantone Wallis, Tessin, Bern und Genf einzuholen seien, welche aber auf das Gesammtergebniß keinen wesentlichen Einfluß ausüben werden, so daß in etwa drei Wochen das Hauptergebniß der Zählung vorgelegt werden könne, was schon geschehen wäre, wenn nicht eine Menge von Unrichtigkeiten die Nothwendigkeit einer ganz genauen Durchsicht der kantonalen Tabellen erzeugt hätte.

Das Schwierige der Aufgabe liegt aber auch in der Ausmittelung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse

in den einzelnen Kantonen, weshalb der Bundesrath veranlaßt war, folgendes Kreis schreiben an die Kantone zu erlassen:

Bern, den 2. September 1850.

Tit.

Der schweizerische Nationalrath hat unterm 17. Juli l. J., anlässlich der Verhandlung über den Gesetzesentwurf betreffend die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, unter Anderm auch folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrath wird ferner eingeladen, eine neue Geld- und Mannschaftsskala, sowie ein darauf gegründetes Gesetz über die Leistungen der Kantone am Personellen und Materiellen aller Waffengattungen mit möglicher Beförderung vorzulegen.“

Im Hinblick auf diese bestimmte Aufforderung haben wir unsererseits nicht ermangelt, das schweizerische Finanzdepartement anzuweisen, mit der Entwerfung einer neuen Geldskala vorzuschreiten und wenn immer möglich eine daheringe Gesetzworlage schon bis zur nächsten Wiederversammlung der gesetzgebenden eidgenössischen Räthe bereit zu halten.

Der eine Faktor dieser Operation ist uns zwar gegeben; er liegt in der Bevölkerungsaufnahme, welche im Laufe des verflossenen Monats März stattgefunden hat; die schwierige Aufgabe besteht aber in der Ausmittlung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Kantonen. Mit den uns zu Gebote stehenden Materialien lassen sich diese letztern kaum in bestimmten Ziffern ermitteln, so wenig als dieß bei Feststellung der gegenwärtigen Geldskala in den Jahren 1837 und 1838 der Fall gewesen ist. Die wesentlichsten Hülfsmittel zu derartigen Berechnungen, nämlich grundsätzlich durchgeführte Hypothekar-

und Steuer Systeme, fehlen in den meisten Kantonen, und da, wo solche wirklich vorhanden sind, ist ihre Grundlage zu verschieden, als daß sie auf ein allgemein eidgenössisches Steuer System ihre passende Anwendung finden könnten. Es wird daher beim Abgange sicherer Daten mehr juryartig nach bestem Wissen und Gewissen vorgegangen werden müssen, und hierin liegt hauptsächlich das Schwierige der Aufgabe, die um so größere Vorsicht erheischen muß.

Indem wir Ihnen mit Gegenwärtigem Kenntniß geben, daß wir gesonnen sind diesen Gegenstand demnächst in Behandlung zu nehmen, stellen wir es Ihnen anheim, unserm Finanzdepartemente bis zum 20. dieses Monats diejenigen Mittheilungen, Eröffnungen und Bedeutungen zukommen zu lassen, zu denen Sie sich von Ihrem Standpunkte aus und mit Rücksicht auf die etwaigen besondern Verhältnisse Ihres Kantons veranlaßt finden dürften.

Wir benützen schließlich diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Machtsschutz zu empfehlen.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1850
Date	
Data	
Seite	30-32
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 423

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.